

schen Korridors erzielt wurden, der mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität mittels der Weltbank, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Internationale Entwicklungsbehörde der Vereinigten Staaten aufgebaut wird;

7. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, die Demokratie zu festigen und soziale Ungleichgewichte und extreme Armut zu beseitigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

### RESOLUTION 56/106

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Österreich, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

#### **56/106. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998, 54/96 D vom 8. Dezember 1999 und 55/168 vom 14. Dezember 2000 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001<sup>190</sup>, in der der Sicherheitsrat erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der in Arta (Republik Dschibuti) abgehaltenen Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia sowie für die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung bekundete und die Regierung ermutigte, den Prozess der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia, und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

*in Würdigung* der auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia gerichteten Initiative des Präsidenten der Republik Dschibuti und mit Genugtuung darüber, dass die Regierung und das Volk von Dschibuti die Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia ausgerichtet und ihre Abwicklung erleichtert haben,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse des von Dschibuti geführten und von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unterstützten Friedensprozesses von Arta, der die Errichtung eines nationalen Übergangsparlaments und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung vorsieht,

<sup>190</sup> S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2001*.

*mit Genugtuung* darüber, dass das in der dreijährigen Übergangs-Nationalcharta enthaltene Mandat Schwerpunkte setzt, namentlich die Aussöhnung, die Demobilisierung bewaffneter Milizen, die Rückerstattung von Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer, die Abhaltung einer Volkszählung, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die Demokratisierung, die Normalisierung, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Nationale Übergangsregierung Somalias unternimmt, um die nationale Aussöhnung in Somalia zu fördern, anerkennend, dass in einigen Regionen Fortschritte bei der Wiederherstellung der wirtschaftlichen und administrativen Stabilität erzielt wurden, und die Regierung, die politischen und traditionellen Führer und die Bürgerkriegsparteien nachdrücklich auffordernd, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozess durch die Führung eines Dialogs und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz ohne Vorbedingungen zu einem Abschluss zu bringen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das Fehlen wirksamer ziviler Einrichtungen in Somalia auch weiterhin ein Hindernis für eine dauerhafte umfassende Entwicklung darstellt und dass, wenn in einigen Landesteilen auch ein eher förderliches Umfeld für einige wiederaufbau- und entwicklungsorientierte Maßnahmen entstanden ist, die humanitäre Situation und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen nach wie vor prekär bleibt,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der gebotenen wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>191</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Hilfe und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten und zuständigen Organisationen gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*anerkennend*, dass der laufende Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen inzwischen günstiger sind, was auf die Schaffung stärkerer Verwaltungsstrukturen zurückzuführen ist, sowie auf die Entschlossenheit zur Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im Allgemeinen und auf die

Führungsrolle einiger Regionalbehörden und von Gruppen der Zivilgesellschaft bei dem Bestreben, eine integrative Alternative zu der durch Fraktionskämpfe geprägten Vergangenheit Somalias zu schaffen,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass das System der Vereinten Nationen bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen auf lokaler Ebene zusammenzuarbeiten, und die Notwendigkeit der Koordinierung mit der Nationalen Übergangsregierung und mit lokalen und regionalen Behörden betonend,

*ferner mit Genugtuung* darüber, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen lokalen Führungspersönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis, betroffenen somalischen Organisationen und im Ausland lebenden somalischen Fachleuten sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor gezielt um ein Hilfsprogramm bemühen, das sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfasst und dabei die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen berücksichtigt,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *verleiht ihrer Dankbarkeit Ausdruck* für die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um einen positiven Beitrag zu dem Aussöhnungsprozess in Somalia zu leisten;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf der Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen

<sup>191</sup> A/56/389.

des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise in einigen Teilen Somalias, das gleichzeitig mit langfristig ausgelegten Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in stabileren Landesteilen erfolgt;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beizumisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltung auf allen Ebenen wieder herzustellen;

8. *fordert* alle politischen Gruppen in Somalia, und insbesondere jene, welche an dem Friedensprozess von Arta nicht teilgenommen haben, *mit allem Nachdruck auf*, sich an dem vorstatt gehenden Friedensprozess zu beteiligen und in einen konstruktiven Dialog mit der Nationalen Übergangsregierung einzutreten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann und die in vielen Regionen erreichten Fortschritte in Wirtschaft und Verwaltung erhalten werden können;

9. *fordert* alle Parteien, die einzelnen politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/107

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.55 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Athiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/107. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>192</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds<sup>193</sup>, die der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde,

*in dem Bewusstsein* der Bedeutung des Revolvingen Fonds als Kassenbewirtschaftungsmechanismus für eine rechtzeitige, rasche, wirksame und koordinierte Reaktion der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Nutzung des Fonds in den letzten Jahren uneinheitlich war und dass sichergestellt werden muss, dass der Revolvingende Fonds dort eingesetzt wird, wo die Bedürfnisse am größten und vordringlichsten sind,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 2001 zum vierten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

<sup>192</sup> A/56/95-E/2001/85.

<sup>193</sup> A/55/649.